



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Gewerbe – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Lauterecken

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Dezember 2025

1. Einführung

Der Verbandsgemeinderat von Lauterecken-Wolfstein hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 den Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Gewerbe – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Lauterecken“ gefasst. In der Sitzung vom 26.04.2023 wurde der Feststellungsbeschluss gefasst und am __.__.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2. Anlass der Planaufstellung

Anlass der Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken, die zwischenzeitlich zur Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein fusioniert ist, ist das Bestreben der Ortsgemeinde Kirrweiler zum einen einem ortsansässigen Steinmetzbetrieb die Aussiedlung am Ortsrand zu ermöglichen und zum anderen eine Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich zu sichern.

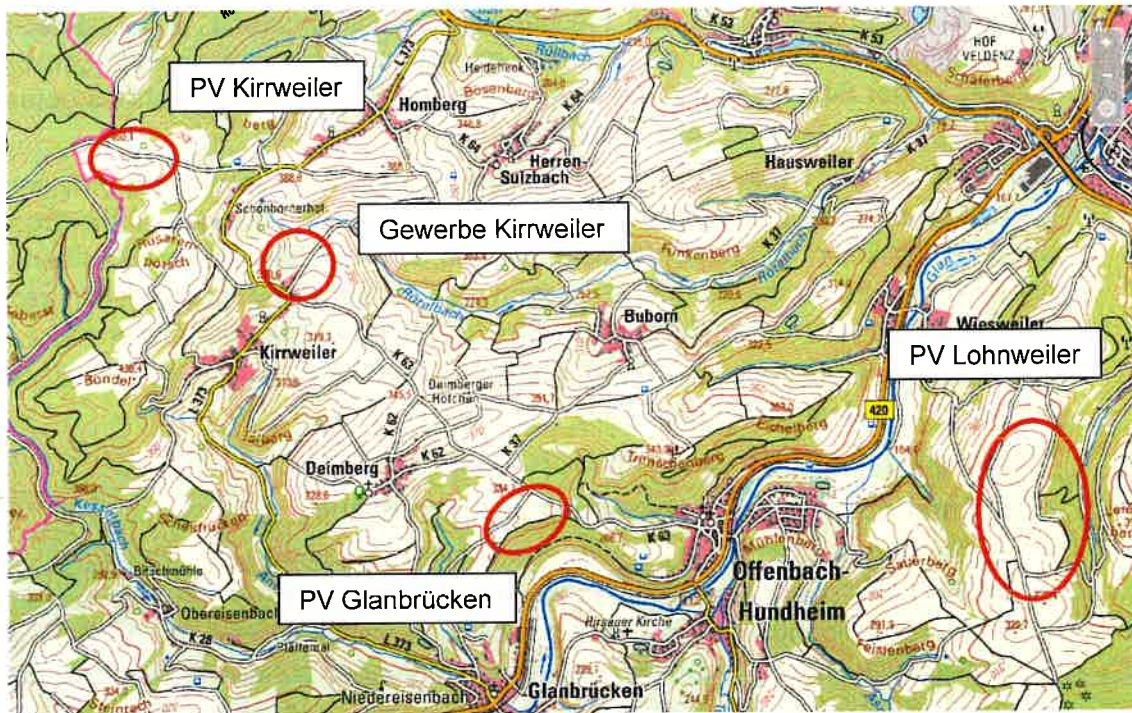
Des Weiteren möchten auch die Ortsgemeinden Lohnweiler sowie Glanbrücken die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großflächige PV-FFA im Außenbereich schaffen.

Der Zeitpunkt der erforderlichen Gesamtfortschreibung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann dabei noch nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde ein Verfahren zur Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes (Lauterecken) durchzuführen ist.

Weiterhin erfolgt parallel eine Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der vorgenannten Vorhaben betreibt die Ortsgemeinde Kirrweiler die Aufstellungen der Bebauungsplanungen „Photovoltaik-Freiflächenanlage-Oben am Hahn, Kirrweiler“ und „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ und die Ortsgemeinde Lohnweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“.

Zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Regionalplanung am Standort Glanbrücken wurde parallel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durch die zuständige Kreisverwaltung durchgeführt.



Lage der Plangebiete (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 12/2025)

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Planbegründung dar (Begründung Teil B).

Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung der Plangebiete erfolgte auf Grundlage von Begehungen und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz und artenschutzrechtlichen Einschätzungen zu den Bebauungsplänen Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“, Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“, Lohnweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“, Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“).

Die Bewertung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, wurde nach den einzelnen Ortsgemeinden gegliedert vorgenommen. Der derzeitige Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Änderungsbereiche wurden dabei nach geringer, mittlerer und hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Zudem wurden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

aufgestellt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erarbeitet und tabellarisch dargestellt.

Die wesentlichsten Eingriffe wurden in der Neu- und Teilversiegelung größtenteils landwirtschaftlicher Flächen, im Verlust von teilweise wertvollem Grünland und demzufolge im Verlust von Versickerungs- und Retentionsflächen sowie Frisch- und Kaltluftproduzenten und der Erhöhung des Oberflächenabflusses gesehen. Des Weiteren kommt es insbesondere durch die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie eine individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswerts im Nahbereich. Während der Bauzeit ist zudem mit vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen und Lichtreflexen zu rechnen.

Zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Änderungsplanung wurden Maßnahmen für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Arten und Biotope, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter aufgestellt. Insbesondere handelt es sich hierbei um Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Eingrünung der Gebiete, Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände und Beschränkung der Rodungszeiten. Für die Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik werden insbesondere Maßnahmen zur baulichen Gestaltung der Photovoltaikmodule, der Verwendung wassergebundener Wegedecken sowie der Umzäunung mit Bodenabstand für Kleinsäuger empfohlen.

Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

Spezielle Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Soweit vorhanden (aus parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren durchgeführten Bebauungsplansaufstellungsverfahren) wurden Ergebnisse und Aussagen zur Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG eingearbeitet. Darüber hinaus sind Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlassbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, AZ.: 9A14.07).

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird, auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchgeführte bzw. noch durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 24.09.2021 bis zum 25.10.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Eingabe ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war. Nachfolgend „kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Stellungnahme 1

Hinweise und Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweise zur Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung und zur Verschwendung öffentlicher finanzieller Mittel (Kommentierung: Kenntnisnahme, Festhalten an der Planung)

4.1.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 23.09.2021 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 56 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 25.10.2021 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Creos Deutschland GmbH

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf vorhandene Gashochdruckleitungen, auf Beachtung der „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ sowie dem Bauen und Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen (Folge: Kenntnisnahme und Ergänzung der Gashochdruckleitung in die Planunterlagen)

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz

Hinweise und Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis auf Stellungnahme aus dem Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“ und dem Flurbereinigungsverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme und Festhalten an der Planung)

- Forstamt Kusel

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zur Einhaltung von erforderlichen Waldabständen innerhalb der Änderungsbereiche (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme von Hinweisen)

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis auf erdgeschichtliche Funde und Befunde in den Änderungsbereichen in Kirrweiler (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme von Hinweisen)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis auf eine archäologische Fundstelle innerhalb der Änderungsfläche Lohnweiler (Folge: Kenntnisnahme und Ergänzung der Planunterlagen)
- Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zu beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen der Behörde und möglichen Umweltauswirkungen durch PV-FFA auf Grundlage des RKI (Kommentierung: Kenntnisnahme und Festhalten an der Planung)
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis auf den raumordnerischen Entscheid und auf Prüfung der Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes „Regionaler Biotopverbund“ in den Änderungsbereichen Glanbrücken und Offenbach-Hundheim (Folge: Überprüfung im weiteren Verfahren und Ergänzung der Planunterlagen)Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zu den Vorgaben der raumordnerischen Entscheide der PV-Anlagen Lohnweiler und Kirrweiler (Kommentierung: Bereits berücksichtigt und daher Festhalten an der Planung)
 - Hinweis auf gemeinsame Steuerung der PV-FFA auf Verbandsgemeindeebene (Kommentierung: Kenntnisnahme und Berücksichtigung in Rahmen der Gesamtfortschreibung)
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (Kommentierung: Kenntnisnahme)
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt und kein Altbergbau dokumentiert ist, zu objektbezogenen Baugrunduntersuchung, zur Beachtung der Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund, zu mineralischen Rohstoffen (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme von Hinweisen)
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zur Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Änderungsbereich Kirr 1 (Folge: Kenntnisnahme und Anpassung der Planunterlagen)Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden
 - Hinweis auf Willkürliche Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, Alternativenprüfung, Bedenken bzgl. nicht berücksichtigter Auflagen aus vereinfachten raumordnerischen Prüfungen und fehlendem Gesamtkonzept (Kommentierung: Berücksichtigung ist erfolgt und Festhalten an der Planung)
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zu angrenzenden Ökokontoflächen, zur Erschließung, zu Bau- und Beschränkungszone, zur Verkehrssicherheit und Entwässerung (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme von Hinweisen)
- Pfalz Touristik e.V.
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis auf mögliche Punkteabzüge bei einer Rezertifizierung des Pfälzer Höhenweges durch die PV-Anlagen (Kommentierung: Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung und Machbarkeitsstudie PV der Verbandsgemeinde, Festhalten an der Planung)

■ Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Anlagenbau und Externe Planung

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Hauptversorgungsleitung im Änderungsbereich Loh 1 (Folge: Kenntnisnahme und Ergänzung der Planunterlagen)

■ Planungsgemeinschaft Westpfalz

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf raumordnerischen Entscheid und Prüfung der Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes „Regionaler Biotopverbund“ in den Änderungsbereichen Glanbrücken und Offenbach-Hundheim (Folge: Überprüfung im weiteren Verfahren und Ergänzung der Planunterlagen)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf die teilräumliche Betroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft im Bereich Kirr 1 und zu Ausgleichsflächen innerhalb des Vorranggebietes (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)
- Hinweis zur planerischen zur Konfliktbewältigung (Kommentierung: Berücksichtigung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren)
- Hinweis zur ganzheitlichen Betrachtung der PV-FFA (Kommentierung: Berücksichtigung im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung)
- Hinweis auf raumordnerischen Entscheid zur Änderungsfläche Kirr 2 und Loh 1 (Kommentierung: Berücksichtigung in der Planung, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

■ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zur Oberflächenentwässerung, Starkregengefährdung, Schmutzwasser und Bodenschutz (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Anpassungsbedarf)

■ Westnetz GmbH, Regionalzentrum

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf eine 20-kV-Freileitung innerhalb der Änderungsbereiche Kirr 2 sowie Glan 1 (Folge: Kenntnisnahme, Aufnahme der Leitung)
- Hinweis zur Bebaubarkeit (Folge: Kenntnisnahme, Aufnahme von Hinweisen)

■ Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen im Änderungsbereich Kirrweiler und Niedereisenbach (Folge: Kenntnisnahme und informative Ergänzung der Planunterlagen)

■ BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Rheinland-Pfalz

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zu Alternativen der Stromversorgung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis, dass es keine wissenschaftlichen Studien über die Folgewirkungen von PV-FFA gibt (Kommentierung: Kenntnisnahme)

4.2. Förmliches Verfahren

4.2.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 31.10.2022 bis zum 02.12.2022 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Eingabe ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war. Nachfolgend „kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der

abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

▪ **Stellungnahme 1**

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf materielle Fehler der Planung wie keiner Erforderlichkeit der Änderung der Teil-Flächennutzungspläne (Folge: Kenntnisnahme, redaktionelle Anpassung und Ergänzung der Planunterlagen)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Verfahrensfehler der Planung wie dem Unterlassenen Hinweis gemäß § 3 Abs. 3 BauGB (Kommentierung: Kenntnisnahme)

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis auf Verfahrensfehler der Planung wie fehlerhafte Bezeichnung, Statthaftigkeit der Planung, Verschwendung öffentlicher Mittel, Beauftragung des Planungsbüros BBP sowie auf materielle Fehler wie falscher Ermittlung und Darstellung der in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange (Kommentierung: Kenntnisnahme)

4.2.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 27.10.2022 insgesamt 58 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 02.12.2022 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

▪ **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz (DLR)**

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis auf Stellungnahme aus den Bebauungsplanverfahren und Flurbereinigungsverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme und Festhalten an der Planung)

▪ **Pfalzwerke Netz AG**

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung sowie aus dem Bebauungsplanverfahren zur Änderungsfläche Loh 1 (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

▪ **Planungsgemeinschaft Westpfalz**

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Prüfung der Kompatibilität der geplanten Nutzungen im Rahmen der Bebauungsplanung und zu Darstellungen im ROP IV Westpfalz der Änderungsfläche Kirr 1 (Folge: Redaktionelle Anpassung der Planunterlagen)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- - Hinweis auf Überlagerung des Änderungsbereiches Kirr 2 mit Vorranggebiet Windkraft und Rückbauverpflichtung im Rahmen der Bebauungsplanung für PV-Anlagen (Kommentierung: kein Änderungs- und Anpassungsbedarf)

▪ **PLEdoc GmbH**

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Leitungsanlagen im Änderungsbereich Kirr 1 und zur Ferngasleitung (Folge: Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zur Starkregengefährdung und dem Umgang mit Starkregenereignissen (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme der Hinweise)

- Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zu Fernwasserleitungen sowie zur Bepflanzung des Schutzstreifens, zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen und zu leitungsgefährdenden Verrichtungen (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme der Hinweise)

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Als vorbereitender Bauleitplan hat der Flächennutzungsplan die Aufgabe, die Grundzüge der städtebaulichen Planung für die Verbandsgemeinde darzustellen. Im Zuge der Abschichtung und vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist er damit die strategische Planungsebene der Verbandsgemeinde, welche die Steuerung der nachfolgenden Planungen übernimmt. Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage und setzt den Rahmen für Bebauungspläne und dient damit als Vorgabe für die künftige Inanspruchnahme der Flächen. Er regelt die Zuordnung der Bau- und Freiflächen zueinander und umreißt das Planungsprogramm für die Gemeinde und andere Planungsträger. Er drückt den planerischen Willen der Ortsgemeinden aus, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen zueinander zu belegen sind, welche Flächen von der Bebauung freigehalten werden sollen und wie sich diese Flächen insgesamt in das Netz des überörtlichen Verkehrs und der örtlichen Hauptverkehrszüge einfügen.

Bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich lediglich um die Änderung von Teilflächen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken. Die Gesamtfortschreibung der neu zusammengelegten Verbandsgemeinde Lauterecken Wolfstein kann dabei noch nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde ein Verfahren zur Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes (Lauterecken) durchgeführt wird. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Einzelvorhaben betreibt die Ortsgemeinde Kirrweiler zudem die Aufstellungen der Bebauungsplanungen „Photovoltaik-Freiflächenanlage-Oben am Hahn, Kirrweiler“ und „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ und die Ortsgemeinde Lohnweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden dabei bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Ausweisung von Gewerbeflächen dient der Standortsicherung eines bereits vorhandenen Steinmetzbetriebs innerhalb der Gemeinde Kirrweiler, sodass dieser seine Betriebsfläche erweitern, aber auch zeitgleich innerhalb der Ortsgemeinde verbleiben kann. Somit können Arbeitsplätze in der Gemeinde Kirrweiler erhalten werden.

Die geplanten Darstellungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegenzuwirken, sind

Eingrünungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung umzusetzen. Hierzu wurden im Zuge der „Landespflegerischen Bewertung“ Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung elektrischen Stroms aus klimaneutraler Produktion.

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Lauterecken, den 13.12.2025


.....
Andreas Müller (Bürgermeister)

